



Stadtverwaltung Nordhausen
Stadtkämmerei
SG Steuern
Markt 1
99734 Nordhausen

Steuer wird angemeldet für:

Spielgerätesteuererklärung

Monat: _____ Jahr: 20____

1. Besteuerung nach der Bruttokasse

Die nach der Bruttokasse berechnete und an die Stadtkasse zu entrichtende Spielgerätesteuer beträgt laut den beigefügten Anlagen 01 bis 04:

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	Gesamtsteuerbetrag in Euro
Spielhallen und ähnliche Unternehmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)	
Summe:	

2. Besteuerung nach der Bruttokasse für sonstige Automaten/Geräte

In dem angegebenen Kalendervierteljahr waren von mir/ uns im Gebiet der Stadt Nordhausen die nachstehend aufgeführten Spielapparate aufgestellt. Die Aufstellorte der einzelnen Apparate ergeben sich aus den Anlagen 2a, 2b und 3.

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	Gesamtsteuerbetrag in Euro
Spielhallen und ähnliche Unternehmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a)	
Gaststätten und sonstige Aufstellorte (§ 5 Abs. 1 Nr. 2b)	
Apparate mit sex-, gewalt-, und kriegsverherrlichenden Spielen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	
Summe:	

Zu zahlender Steuerbetrag gesamt (in Euro): _____

3. Versicherung der Richtigkeit

Ich/ Wir versichere(n), die Angaben in dieser Steuererklärung sowie in den Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift der oder des Steuerpflichtigen
bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen
Vertreters

Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!

Die Steueranmeldung ist **bis zum 15. Tag nach Ablauf des vorhergehenden Kalendermonats** bei dem SG Steuern der Stadtverwaltung Nordhausen **einzureichen**. Die Übersendung der Anmeldung kann per Fax, E-Mail (bevorzugt) oder Briefpost erfolgen. Nach erfolgter Prüfung erlässt das SG Steuern einen entsprechenden Steuerbescheid. Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Sie kann überwiesen, bar eingezahlt oder im SEPA-Verfahren abgebucht werden.

Die Steuer bemisst sich bei allen Geräten nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Für die Besteuerung nach der Bruttokasse sind für jeden Apparat Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens Angaben über Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten.

Bei Nichtabgabe der Erklärung wird die Besteuerungsgrundlagen nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 b ThürKAG i.V.m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 a ThürKAG i.V.m. § 152 AO von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 b ThürKAG i.V.m. § 240 AO).

Erfassungsvermerk
SG Steuern:

Kassenzeichen:

erfasst am:

Unterschrift:

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Stadtverwaltung Nordhausen, Stadtkämmerei, SG Steuern und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den „Allgemeinen Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der DSGVO im Sachgebiet Steuern der Stadt Nordhausen“. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.nordhausen.de (unter der Rubrik „Lebenslagen“ – Steuern) oder erhalten Sie bei Ihrer Stadtverwaltung Nordhausen, SG Steuern, Markt 15, 99734 Nordhausen während der Öffnungszeiten.